

MEIDERT AKTUELL

4. Quartal 2009

Liebe Mandanten,

das Jahr neigt sich dem Ende zu. Es war ein turbulentes Jahr mit vielen Herausforderungen, die ihren Ursprung zum Teil in der Finanzkrise hatten. Wir standen unseren Mandanten hilfreich zur Seite und werden dies auch im neuen Jahr mit vollem Einsatz tun.

Wir freuen uns sehr, Ihnen unsere neue Internetseite zu präsentieren und hoffen, dass Sie mit der neuen Optik zufrieden sind.
www.meidert-kollegen.de – klicken Sie doch mal rein!

Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest, geruhsame Tage zwischen den Jahren und ein gutes und erfolgreiches Jahr 2010.

Ihre Kanzlei
Meidert & Kollegen

INHALT

- Betriebskosten jetzt noch abrechnen
- Entscheidung des BayVGH zur Ortsgebundenheit von Mobilfunkanlagen
- Pflichtteil bleibt selbst bei Erbverzicht erhalten
- Fristlose Kündigung ist ohne Abmahnung möglich
- Solaranlage – Pflicht zur Abnahme und sonstige Probleme
- Verbesserungen im Wohneigentumsrecht
- Autoreparatur: Verweis auf günstige Werkstatt ist regelmäßig unbegründet



Betriebskosten jetzt noch abrechnen

Peter Schicker
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Immer wieder kommt es vor, dass Vermieter vergessen die Betriebskosten fristgerecht abzurechnen. So können Sie noch bis Ende des Jahres die Betriebskosten für das Jahr 2008 in Rechnung stellen. Verpassen Sie zum Jahresende den Termin, sieht die Rechtslage für 2010 wie folgt aus.

1. Der Mieter ist nach wie vor berechtigt, die Abrechnung für das Jahr 2008 von Ihnen zu verlangen. Er kann dieses Recht einklagen.
2. Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben für den Mieter, müssen Sie es zurückzahlen. Ergibt sich eine Nachforderung zu Ihren Gunsten als Vermieter, können Sie diese Forderung abschreiben. Wenn Sie es verpasst haben, innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Abrechnungszeitraums abzurechnen, ist Ihr Mieter nicht verpflichtet, eine Nachzahlung zu leisten.

Allerdings sind gar noch schlimmere Folgen einer verpassten Abrechnung denkbar, wie folgendes Beispiel zeigt: Ihr Mieter hat zum 31.01.2010 gekündigt und zieht zu diesem Zeitpunkt aus. Die Betriebskosten 2008 haben Sie noch nicht abgerechnet. Der Mieter hat monatliche Vorauszahlungen auf die Betriebskosten von 120 € geleistet, im Jahr 2008 also insgesamt 1.440 €. Nachdem

Sie nicht abgerechnet haben und das Mietverhältnis beendet ist, kann der Mieter diese Vorauszahlungen in vollem Umfang von Ihnen zurückzuverlangen. Er ist nicht verpflichtet, erst auf Erteilung einer Abrechnung zu klagen.

Achtung: Dieser Rückzahlungsanspruch bezüglich der Betriebskostenvorauszahlungen greift nur bei einem beendeten Mietverhältnis. Besteht das Mietverhältnis noch, hat der Mieter keinen Rückzahlungsanspruch. Er kann lediglich Klage auf Erstellung der Abrechnung erheben und die Zahlung der Vorauszahlungen für die Zukunft einstellen.

Fazit: Sind Sie verpflichtet, wie meistens, die Betriebskosten abzurechnen, kommen Sie dieser Verpflichtung zeitgerecht und sorgfältig nach.

Allerdings gibt es für Vermieter noch eine Möglichkeit, Restforderungen für Betriebskosten durchzusetzen. Verpasst der Vermieter die Betriebskosten abzurechnen und ist der Mieter ausgezogen, kann er die Vorauszahlungen zurück verlangen. Der Vermieter muss diesen Zahlungsanspruch erfüllen. Aber er kann nachträglich die Betriebskosten abrechnen und eine etwaige Restforderung verlangen. Diese Möglichkeit dürfte allerdings oft daran scheitern, dass die 12-Monats-Frist verstrichen ist, innerhalb der abgerechnet werden muss.

Ihre Ansprechpartner für Miet- und Wohnungseigentumsrecht sind:
Fachanwalt Peter Schicker, Tel. 0821-90630-11
Rechtsanwalt Dr. Michael Sommer, Tel. 0821-90630-45



Entscheidung des BayVGH zur Ortsgebundenheit von Mobilfunkanlagen

Frank Sommer
Rechtsanwalt

In einem Urteil vom 13.10.2009 hat der 1. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs die Anforderungen an die Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen im Außenbereich präzisiert.

Für das im Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB enthaltene Merkmal der Ortsgebundenheit ist danach zu berücksichtigen, dass solche Anlagen in aller Regel nicht in derselben Weise auf einen bestimmten Standort angewiesen sind wie beispielsweise ein Gewerbebetrieb, der Bodenschätze abbaut.

Eine Mobilfunkanlage ist vielmehr grundsätzlich nur im Sinne einer „Gebietsgebundenheit“ ortsgebunden. So muss sie zwar in einem bestimmten Gebiet errichtet werden, um die ihr zugeordnete Funktion im Funknetz des Betreibers erfüllen zu können. Innerhalb dieses Bereichs kommen aber regelmäßig mehrere Standorte in Betracht.

Diese Abschwächung der strengen Anforderungen an die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der Ortsgebundenheit darf nach Auffassung des Senats aber zum einen nicht dazu führen, dass bei Mobilfunkanlagen vorschnell das Angewiesensein auf einen Standort im Außenbereich bejaht wird. Daher ist das Mobilfunkunternehmen verpflichtet, die Vergeblichkeit seiner Bemühungen um einen Standort im Innenbereich nachvollziehbar zu belegen.

So kann es beispielsweise eine Standortuntersuchung vorlegen, die der Entscheidung für einen Außenbereichsstandort vorangegangen ist. Auch kann der Mobilfunkbetreiber nachvollziehbar darlegen, dass er sich erfolglos um den Abschluss entsprechender Verträge im Innenbereich bemüht hat.

Zum anderen hat die Tatsache, dass eine Mobilfunkanlage regelmäßig nur im Sinne einer „Gebietsbezogenheit“ ortsgebunden ist, Auswirkungen auf die Bedeutung des Gebots, die zulässigen Anlagen in einer den Außenbereich schonenden Weise auszuführen (§ 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB).

Kommen in einem geeigneten Gebiet mehrere Standorte in Betracht und bestehen zwischen diesen Alternativen signifikante Unterschiede bei den Auswirkungen der Anlage auf die öffentlichen Belange, muss das Unternehmen den „schonenderen“ Standort wählen (Az. 1 B 08.2884).

Ihr Ansprechpartner für Bau- und Planungsrecht/Mobilfunkanlagen ist: Rechtsanwalt Frank Sommer, Tel. 089-54 58 78-0

Praxistipp

Die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs bringt eine erfreuliche Klarstellung:

Im Gegensatz zur häufig anzutreffenden Darstellung der Mobilfunkbetreiber, Mobilfunkplanung im Außenbereich sei Millimeterarbeit, besteht bei der Entscheidung für einen Außenbereichsstandort oft eine Auswahlmöglichkeit zwischen mehreren Varianten in einem bestimmten Gebiet. Ebenso müssen die Betreiber in diesem Fall regelmäßig den außenbereichsschonendsten Standort wählen.

Gemeinden müssen nach dieser Entscheidung nicht jeden beliebigen Standort im Außenbereich akzeptieren, der ihnen als geeignet vorgesetzt wird, wenn es weniger belastende Alternativen mit vergleichbarer Versorgungsfunktion gibt.

Die Entscheidung ändert indes nichts daran, dass eine Gemeinde aktiv die Mittel der Bauleitplanung einsetzen muss, wenn sie darüber hinaus verbindliche Standortzuweisungen insbesondere im Hinblick auf Ortsbild und Immissionsvorsorge treffen will.



Pflichtteil bleibt selbst bei Erbverzicht erhalten

Peter Schicker
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Mit der aktuellen Pflichtteilsreform sind die Risiken, bei einer Erbausschlagung auch den Pflichtteil zu verlieren, entschärft. Ist der Erbe gleichzeitig Pflichtteilsberechtigter, also Abkömmling, Ehegatte, Vater oder Mutter, und ist er mit einem Vermächtnis beschwert, kann er jetzt immer das Erbe ausschlagen, ohne seinen Pflichtteil zu riskieren.

So kann ein Erbe gleichzeitig Pflichtteilsberechtigter sein, wie das Beispiel zeigt: Eine Witwe hat 2 Kinder, S. und T. Sie setzt beide zu gleichen Teilen als Erben ein. Dann sind S. und T. Erben. Gleichzeitig sind sie auch Pflichtteilsberechtigter. Wer Erbe geworden ist, braucht sich auf seinen Pflichtteil, der ja in aller Regel niedriger ist, nicht zu berufen. Unser Erbe S. wird mit einem Vermächtnis von 100.000 € beschwert. Die Mutter hatte folgendes Testament gemacht:

„Ich setze hiermit mit seinem Sohn S. und meine Tochter T. zu gleichen Teilen als meine alleinigen Erben ein. Mein Sohn S. soll ein Vermächtnis von 100.000 € an X bezahlen.“

Im Einzelfall kann es aber günstiger sein das Erbe auszuschlagen. Dazu ein Rechenbeispiel: Der Nachlass beträgt 400.000 €. S. und T. würden also je 200.000 € erben. S. müsste 100.000 € Vermächtnis bezahlen, ihm blieben 100.000 €. Der Pflichtteilsanspruch beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils von 200.000 €, also 100.000 €. Egal, ob Erbe oder Pflichtteilsberechtigter, S. würden 100.000 € verbleiben.

Nun ist der Nachlass mit 300.000 € niedriger. Der gesetzliche Erbanspruch für S. und T. ist je die Hälfte, also 150.000 €. S. muss als Vermächtnis 100.000 € bezahlen, ihm blieben 50.000 €. Würde er das Erbe ausschlagen, bleibt ihm der Pflichtteil von 75.000 €. In diesem Fall lohnt es sich also, die Erbschaft auszuschlagen.

Diese Regel gilt auch, wenn statt eines Vermächtnisses vom Erblasser andere Belastungen angeordnet wurden.

Ihre Ansprechpartner für Erbrecht sind:
Fachanwalt Peter Schicker, Tel. 0821-90630-11
Fachanwalt Thomas Sauer, Tel. 0821-90630-33



Fristlose Kündigung ist ohne Abmahnung möglich

Dr. Michael Sommer
Rechtsanwalt

Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 11.03.2009 muss der Vermieter vor dem Ausspruch einer fristlosen Kündigung den Mieter nicht abmahnen, wenn die Mieten bereits seit einigen Monaten fällig waren.

In dem Rechtsstreit hatte der Mieter geltend gemacht, dass es rechtsmissbräuchlich sei, erst nach fünf Monaten, eine fristlose Kündigung auszusprechen. Der Mieter könne in einem solchen Fall davon ausgehen, dass eine Kündigung wegen der vergangenen Zahlungsrückstände nicht mehr erfolge.

Völlig zu Recht hat der BGH diese Auffassung nicht geteilt. Er stellte klar, dass es zum Ausspruch einer fristlosen Kündigung wegen Zahlungsverzug keiner Abmahnung bedarf. Aus dem Umstand, dass der Vermieter nicht sofort nach Vorliegen der Voraussetzung einer fristlosen Kündigung diese ausspricht, kann der Mieter zu Recht nicht entnehmen, dass der Vermieter nicht mehr kündigen will. Dem Vermieter ist trotzdem zu raten, bei einem Zahlungsverzug von zwei Monaten über eine fristlose Kündigung nachzudenken.

Ihre Ansprechpartner für Wohnungseigentumsrecht sind:
Fachanwalt Peter Schicker, Tel. 0821-90630-11
Rechtsanwalt Dr. Michael Sommer, Tel. 0821-90630-45



Solaranlagen – Pflicht zur Abnahme und sonstige Probleme

Robert Schulze
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Zu den Pflichten des Auftraggebers aus einem Bau- oder Werkvertrag gehört die Abnahme, mit der die Leistung als im Wesentlichen vertragsgemäß gebilligt wird. Die Abnahme ist Voraussetzung für die Fälligkeit der Vergütung.

Wie das Landgericht Kiel nun in einer Entscheidung vom 02.10.2009 (Az. 11 O 80/09) bestätigt hat, ist der Auftraggeber einer Werkleistung verpflichtet, diese nach Fertigstellung und Mängelfreiheit abzunehmen, und zwar auch dann, wenn der Auftragnehmer keinen Funktionstest vornehmen kann. Das galt auch in dem entschiedenen Fall, obwohl die Solaranlage in der Winterzeit zum Zeitpunkt der Abnahme nicht in Betrieb genommen werden konnte.

Ihre Ansprechpartner für Bau- und Werkvertragsrecht sind:
Fachanwalt Dr. Thomas Jahn, Tel. 0821-90603-55
Fachanwalt Jürgen Weisbach, Tel. 0821-90630-28
Fachanwalt Robert Schulze, Tel. 0821-90630-66

Praxistipp

In unserer anwaltlichen Praxis spielt die rechtzeitige und mängelfreie Montage bzw. Inbetriebnahme von Solaranlagen eine immer größer werdende Rolle. Wegen der zum Jahreswechsel regelmäßig sinkenden Vergütung für die Stromeinspeisung ins öffentliche Stromnetz und des daraus resultierenden Termindrucks sind verlässliche, rechtlich geprüfte Vertragsgrundlagen in diesen Fällen besonders wichtig. Wir beraten Sie gerne.



Verbesserungen im Wohneigentumsrecht

Peter Schicker
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Seit der Neuregelung des Wohnungseigentumsrechts im Jahr 2007 kann eine Wohneigentümergeinschaft (WEG) den Verteilungsschlüssel für die entstehenden Kosten auch ohne entsprechende Öffnungsklausel ändern. Dabei ist zu unterscheiden:

Die „normalen“ Betriebskosten nach § 556 BGB, aufgelistet in der Betriebskostenverordnung, und die Kosten der Verwaltung kann die WEG durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss in der Eigentümerversammlung ändern. Der Verteilungsschlüssel für Kosten der Instandhaltung, der Instandsetzung oder von baulichen Veränderungen, also meist erhebliche Kosten, kann die Eigentümerversammlung ebenfalls durch einen Beschluss für den Einzelfall (!) ändern. Ein derartiger Beschluss bedarf aber einer speziellen Mehrheit. So müssen 3/4 aller stimmberechtigten Wohnungseigentümer dafür sein, also Zählung nach Köpfen, und zusätzlich mehr als die Hälfte aller Miteigentumsanteile. Nur wenn diese „doppelt qualifizierte Mehrheit“ erreicht ist, lässt sich der in der Teilungserklärung vereinbarte Verteilungsschlüssel ändern.

Nach dem Wohnungseigentumsgesetz (§ 16 WEG) müssen Kosten, die in einer Wohnungseigentumsanlage entstehen, unter den Wohnungseigentümern verteilt werden. Das Gesetz sieht vor, dass jeder Wohnungseigentümer den anderen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten der Instandhaltung, Instandsetzung, Verwaltung und des gemeinschaftlichen Gebrauchs zu tragen. Dieser Anteil bestimmt sich nach den Miteigentumsanteilen, die im Grundbuch eingetragen sind.

In der Teilungserklärung, auch in der Gemeinschaftsordnung, kann die Eigentümergemeinschaft andere Verteilungsschlüssel vereinbaren.

Nach der alten Rechtslage war ohne eine so genannte „Öffnungsklausel“, die nachträgliche Änderung des Verteilungsschlüssels nicht möglich. Dabei mussten früher alle Eigentümer, nicht nur die in der Versammlung anwesenden, einer Änderung der Teilungserklärung zustimmen müssen.

Achtung: Bei extrem (wirklich extrem!) ungerechten Ergebnissen kann ein Einzelausspruch auf Änderung des Abrechnungsmaßstabs bestehen.

Ihre Ansprechpartner für Miet- und Wohnungseigentumsrecht sind:
Fachanwalt Peter Schicker, Tel. 0821-90630-11
Rechtsanwalt Dr. Michael Sommer, Tel. 0821-90630-45

Meidert Intern

• Neue Fachanwälte



Aufgrund nachgewiesener besonderer Kenntnisse hat die Rechtsanwaltskammer München unserem Rechtsanwalt Axel Weisbach die Erlaubnis erteilt, den Titel „Fachanwalt für Arbeitsrecht“ zu führen.



Rechtsanwalt Robert Schulze wurde aufgrund nachgewiesener besonderer Kenntnisse von der Rechtsanwaltskammer München die Erlaubnis erteilt, den Titel „Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht“ zu führen.

• Wohltätige Spenden:

Wir haben uns entschlossen, dieses Jahr auf Weihnachtskarten und Präsente an unsere Mandanten zu verzichten und stattdessen wohltätige Organisationen mit einer Spende zu unterstützen.

Meidert Termine

• 3 Workshops für Bürgermeister: „Führen mit Sog“

Rechtsanwalt Dr. Nikolaus Birkl führt 2010 gemeinsam mit der bekannten Psychologin/Coach Heika Eidenschink drei 2-tägige Workshops für bayerische Bürgermeister zum Thema „Führen mit Sog“ durch.

Unser Kollege Dr. Birkl ist auch systemisch ausgebildeter Coach und Organisationsberater.

Die Workshops finden zu folgenden Terminen statt:

15./16.04., 24./25.06. und 07./08.10.2010

Die Teilnehmerzahl ist auf 14 Personen begrenzt.

Anmeldeschluss ist der 28.02.2010.

Näheres unter www.birkl-coaching.de



Autoreparatur: Verweis auf günstige Werkstatt ist regelmäßig unbegründet

Thomas Sauer
Fachanwalt für Familienrecht

Nach einem Verkehrsunfall kommt es oft zum Streit, ob der Geschädigte seinen Fahrzeugschaden im Gutachten nach den teuren Stundensätzen einer markengebundenen Fachwerkstätte (Mercedes/BMW o.ä.) abrechnen kann, oder ob er sich auf billigere Stundensätze anderer Werkstätten verweisen lassen muss. Soweit der Geschädigte sein Fahrzeug tatsächlich in einer markengebundenen Werkstätte reparieren lässt, ist die Erstattung in der Regel kein Problem.

Bei Abrechnung auf Gutachtensbasis wenden die Haftpflichtversicherungen oft ein, dass die Reparatur genauso gut in einer billigeren freien Karosseriewerkstatt durchgeführt werden könne. Somit könne der Schaden fiktiv nicht nach BMW- oder Mercedes-Werkstatt-Stundensätzen abgerechnet werden, sondern nach den ortsüblichen Stundenverrechnungssätzen. Die DEKRA führt diesbezüglich regelmäßig Erhebungen durch. In diesen Durchschnittsstundensätzen sind dann natürlich teure, wie günstigere Werkstätten enthalten. Der Geschädigte hat regelmäßig ein Interesse daran, dass seine Entschädigung aufgrund der teuren Stundensätze erfolgt, obwohl er eine Reparatur gar nicht, oder nur billiger beabsichtigt.

Haftpflichtversicherungen benennen dem Geschädigten dagegen oftmals freie Reparaturwerkstätten, in denen er sein Fahrzeug mit denselben Garantieleistungen, aber billiger, reparieren lassen könne. Dabei muss sich der Geschädigte von der Versicherung nicht auf eine, in seinen Augen „Billig-Werkstätte“ verweisen lassen. So hatte der BGH (Bundesgerichtshof) bereits am 29.04.2003 (so genanntes Porsche-Urteil“, Az. VI ZR 398/02) entschieden, dass sich der Geschädigte, der seinen Porsche un-repariert verkauft hatte, nicht auf die ortsüblichen Stundensätze der DEKRA verweisen lassen muss. Vielmehr könne er verlangen, dass sein Schaden nach Porsche-Stundensätzen ersetzt wird. Dabei war es für den Geschädigten kein Nachteil, dass sein Porsche 928 schon sieben Jahre alt war.

Trotz dieser BGH-Entscheidung bestand weiterhin teilweise Rechtsunsicherheit, weil die Haftpflichtversicherungen dazu übergegangen sind, dem Geschädigten konkrete Werkstätten zu benennen, welche für diesen leicht erreichbar sind und aufgrund Vereinbarungen mit der Versicherung, teilweise höhere und längere Garantieverprechen abgeben. In der Regel wird auch versichert, dass ausschließlich Original-Teile verwendet würden. In diesem Zuge kam es zu teils abweichenden Entscheidungen.

Der Bundesgerichtshof hat jetzt in einer neuen, noch nicht veröffentlichten Entscheidung vom 20.10.2009, (Az. VI ZR 5/09) sein „Porsche-Urteil“ bekräftigt. In dieser neuen Entscheidung ging es um einen 9 1/2 Jahre alten VW Golf mit 190.000 km. Die Versicherung verwies den Geschädigten, der nach Gutachten unrepariert abrechnen wollte, auf eine konkrete freie Karosseriewerkstatt, welche günstiger repariert, als die im Geschädigten-gutachten verrechneten Sätze einer VW-Vertragswerkstatt.

Auch die neue BGH-Entscheidung hält grundsätzlich daran fest, dass der Geschädigte seinen Schaden abrechnen kann, wie wenn er in einer markengebundenen Vertragswerkstätte reparieren lassen würde. Der BGH lässt aber auch in seiner neuen Entscheidung Schlupflöcher für günstigere Reparaturwege, solange sie gleichwertig sind und die der Geschädigte wegen seiner Schadenminderungspflicht wahrnehmen muss. Die Voraussetzungen dafür bleiben aber im Dunkeln. Der Bundesgerichtshof hat dem Berufungsgericht, dessen Entscheidung er aufgehoben hat, aufgegeben, dazu weitere Ermittlungen anzustellen.

Entscheidungskriterien für die Verweisung auf eine günstigere, aber gleichwertige Reparatur waren:

- Ein einfacher DEKRA-Durchschnittssatz von örtlichen Werkstätten muss nicht akzeptiert werden.
- Eine konkrete Reparaturfachwerkstatt muss vom Qualitätsstandard her der Reparatur einer markengebundenen Werkstatt entsprechen (Garantie/Original-Teile/örtlich leicht für den Geschädigten erreichbar, etc.).
- Unzumutbar sei der Verweis auf eine alternative Werkstatt auch bei jungen, neuwertigeren Fahrzeugen. Der BGH sprach davon bis zu einem Fahrzeugalter von drei Jahren.
- Gesichtspunkte gegen eine Alternativwerkstätte können auch Verlust von Garantieleistungen/Kulanz, etc. sein.
- Gegen eine alternative Werkstätte kann gegebenenfalls sprechen, dass es sich um ein höherwertiges Fahrzeug handelt, bei welchem Käufer auf Scheckheftpflege oder Vertragswerkstattreparaturen achten.
- Auch bei älteren Fahrzeugen kann ein Verweis auf eine alternative Reparatur unzumutbar sein, etwa wenn der Geschädigte sein älteres Fahrzeug laufend in seiner Markenfachwerkstatt warten oder reparieren ließ.

Das Amts- und Landgericht Augsburg lässt aufgrund des „Porsche-Urteils“ regelmäßig eine Gutachtenabrechnung auf Basis einer markengebundenen Fachwerkstätte zu (Az. 4 S 1655/08). Potentielle Käufer würden einer solchen Reparatur regelmäßig entsprechende Bedeutung beimessen.

Ihr Ansprechpartner für Versicherungsrecht ist
Rechtsanwalt Thomas Sauer, Tel. 0821-90630-33

AUGSBURG

Bergiusstr. 15
86199 Augsburg
Telefon: 0821-90630-0
Telefax: 0821-90630-30
kanzlei@meidert-kollegen.de

MÜNCHEN

Maximiliansplatz 5
80333 München
Telefon: 089-545878-0
Telefax: 089-545878-11
muenchen@meidert-kollegen.de

KEMPTEN

Ignaz-Kiechle-Str. 22
87437 Kempten
Telefon: 0831-5738818
Telefax: 0821-90630-30
kempten@meidert-kollegen.de

Peter Schicker

Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Dr. Nikolaus Birkl

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Josef Deuringer

Guntram Baumann
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Jürgen Weisbach

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Thomas Jahn

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Mathias Reitberger

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Axel Weisbach

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Thomas Sauer

Fachanwalt für Familienrecht

Prof. Dr. Thomas Barnert

Professor für Bürgerliches Recht,
Zivilprozessrecht und Gesellschaftsrecht

Meike Baur

Dr. Michael Sommer

Robert Schulze

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Frank Sommer

Prof. Dr. Fritz Böckh

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

Christine Sauer

Nicole Kandzia

Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Dr. Wolfram Gaedt

Hartwig Schneider

Nico F. Kummer